

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN GLUR SOMMER 2010

1. Allgemeines

1.1 Nachfolgende Bedingungen basieren auf dem Pauschalreisegesetz und regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und Glur Reisen AG für deren Reisearrangements oder andere damit verbundene Leistungen.

1.2 Falls Sie weitere Reisetilnehmer anmelden, so haben Sie für deren Vertragspflichten (insbesondere die Bezahlung des Reisepreises) wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen. Die vertraglichen Vereinbarungen und allgemeinen Reisebedingungen gelten für alle Reisetilnehmer.

1.3 Sie finden keine Anwendung für vermittelte «Nur-Flug», «Nur-Bahn» und «Nur-Fähren» Billette; hierfür gelten die allg. Vertrags- & Transportbedingungen der verantwortlichen Transportgesellschaften.

1.4 Der Vertrag zwischen Ihnen und Glur wird mit der vorbehaltlosen Annahme der schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung bei der von Ihnen gewählten Buchungsstelle für beide Seiten rechtsgültig.

1.5 Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Glur akzeptiert und vorbehaltlos bestätigt wurden.

2. Einreise-/Visa-/Gesundheitsvorschriften

2.1 Schweizer Bürger benötigen folgende Dokumente für die Einreise:

- Finnland, alle skandinavischen Länder (Ausnahme Island) und Estland: Reisepass oder die eidg. Identitätskarte (gültig bis nach der Rückreise in die Schweiz).

- Island, Lettland und Litauen: Reisepass oder die eidg. Identitätskarte (gültig bis 3 Monate nach der Rückreise in die Schweiz).

- Russland: einen bis mind. 6 Monate über die Rückreise gültigen Reisepass & Visa.

Staatsbürger anderer Nationen erkundigen sich bei der Buchungsstelle oder beim betreffenden Konsulat über die geltenden Bestimmungen.

2.2 Für die Ausstellung/Verlängerung der Pässe, ID's und das Einholen von Visas (spätestens vier Wochen vor Abreise) sind Sie selbst verantwortlich. Ist ein Reisedokument nicht oder zu spät erhältlich und müssen Sie die Reise absagen, gelten die Annullationsbestimmungen.

2.3 Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Katalogpreise sind gültig bei Barzahlung oder Einzahlung auf unser Postcheck- resp. Bankkonto. Glur akzeptiert Kreditkartenzahlung mittels Visa oder Mastercard gegen einen Zuschlag von 2% auf die Gesamtkosten.

3.1 Bei vorbehaltloser Annahme Ihrer Buchung verlangt Glur eine Anzahlung von 30% der Gesamtreisekosten resp. mind. den Gegenwert der Flugtickets und/oder der von Glur zu leistenden Vorauszahlungen.

3.2 Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Abreise fällig.

3.3 Erfolgt die Anzahlung/Restzahlung nicht fristgerecht, kann Glur die Reiseleistungen verweigern und Annullationskosten gemäss § 5. geltend machen.

3.4 Buchen Sie weniger als 28 Tage vor Abreise, so ist der Gesamtbetrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.

3.5 Die Reiseunterlagen werden Ihnen ca. 10 Tage vor Abreise, nach Eingang Ihrer Restzahlung, zugestellt oder zur Abholung bereitgehalten.

4. Reservationsgebühren

Auftragspauschale: CHF 50.– pro Auftrag.

Zusätzlich zur Auftragspauschale: Express-Aufträge (1–10 Arbeitstage vor Abreise): CHF 60.– pro Auftrag (inkl. Porto). Visaerholung: CHF 50.– pro Auftrag zusätzlich zu den Konsulargebühren.

Nachfolgende Gebühren werden zusätzlich zur Auftragspauschale berechnet, sofern die Leistungen nicht im Arrangement inbegriffen sind: Flugticket Europa CHF 50.– pro Ticket, Flugticket Übersee CHF 100.– pro Ticket, Bahnbillet CHF 10.– pro Ticket. Reservationsgebühren für individuell zusammengestellte Reisen: CHF 10.– pro Reservation.

Ihre Buchungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Auftragspauschalen und/oder Bearbeitungsgebühren zu verlangen.

5. Änderungen oder Annullation

5.1 Änderungen oder Annullation der gebuchten Reise müssen Sie Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Bereits erhaltene Reisedokumente sind gleichzeitig zurückzugeben.

5.2 Aufgrund der strengen Tarifbestimmungen der Linienfluggesellschaften können für Umbuchungen, Namensänderungen und Annullationen, falls diese in der gebuchten Tarifklasse überhaupt möglich sind, relativ hohe Gebühren belastet werden, welche Ihnen zusätzlich zu unseren Bearbeitungsgebühren von CHF 50.– pro Dossier in Rechnung gestellt werden.

5.3 Bei Änderung Ihrer Reise ab 10 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum bis 2 Monate vor Abreise wird eine Bearbeitungsgebühr von mind. CHF 50.– pro Person, max. CHF 200.– pro Auftrag berechnet (Ausnahmen s. weiter unten). Bei Änderungen weniger als 2 Monate vor Abreise und für Annullationen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– pro Person, max. CHF 200.– pro Auftrag zusätzlich allfälliger Telefon-/Telefaxspesen erhoben.

5.4 Bei Umbuchung/Annullation werden zusätzlich zu den obgenannten Bearbeitungsgebühren folgende Prozentsätze des gesamten Reisebetrages erhoben (Tage = Arbeitstage):

Wohnmobile Deutschland S. 13
bis 50 Tage vor Übernahme 10%
49–15 Tage vor Übernahme 50%
14–2 Tage vor Übernahme 80%
1–0 Tage vor Übernahme 95%

Wohnmobile Island S. 13
bis 32 Tage vor Übernahme 25%
ab 31 Tagen vor Reisebeginn wie „übrige Reisen“

Wohnmobile Didriksen/Sixt S. 14
bis 30 Tage vor Übernahme 40%
ab 29 Tagen vor Übernahme 100%

Wohnmobile ab Bergen S. 14
ab definitiver Reservation CHF 450.–
Wohnmobile Touring Cars S. 15
bis 45 Tage vor Übernahme CHF 300.–
44–30 Tage vor Übernahme 25%
29–16 Tage vor Übernahme 50%
15–0 Tage vor Übernahme 100%

Segeltörns S. 16
bis 22 Tage vor Reisebeginn wie „übrige Reisen“
21–15 Tage vor Reisebeginn 75%
14–0 Tage vor vor Reisebeginn 100%

Hausboote Finnland S. 16-17
bis 121 Tage vor Übernahme 25%
120–91 Tage vor Übernahme 50%
90–31 Tage vor Übernahme 75%
30–0 Tage vor Übernahme 100%

Segelferien S. 18
90–45 Tage vor Übernahme 40%
44–0 Tage vor Übernahme 100%

Hausboote Deutschland S. 19
bis 91 Tage vor Übernahme 30%
90–61 Tage vor Übernahme 40%
60–46 Tage vor Übernahme 60%
45–31 Tage vor Übernahme 90%
30–0 Tage vor Übernahme 100%

Fahrradtour Deutschland S. 19
41–15 Tage vor Reisebeginn 25%
ab 14 Tagen vor Reisebeginn wie „übrige Reisen“

Sonderflug Bodø S. 33
bis 60 Tage vor Abflug 20%
59–45 Tage vor Abflug 25%
44–30 Tage vor Abflug 35%
29–15 Tage vor Abflug 50%
14–0 Tage vor Abflug 100%
Anttolanhoivi S. 58
bis 30 Tage vor Übernahme CHF 135.–
29–22 Tage vor Übernahme 30%
21–0 Tage vor Übernahme 100%

Tynkkylä S. 59

61–31 Tage vor Übernahme 25%
ab 30 Tage vor Übernahme wie „übrige Reisen“

Säfsen Resort S. 68
ab 15 Tage vor Übernahme 100%
WWF Pan Parks S. 68
ab definitiver Reservation 100%

Shelters S. 69
bis 31 Tage vor Übernahme 25%
ab 30 Tagen vor Übernahme wie „übrige Reisen“

Klein aber fein S. 73
bis 15 Tage vor Reisebeginn wie „übrige Reisen“
14–0 Tage 100%

Göta Kanal S. 76
bis 41 Tage vor Reisebeginn CHF 80.–/Pers.
40–20 Tage vor Reisebeginn + CHF 80.–/P. 50%

19–0 Tage vor Reisebeginn 100%
Städteflug St. Petersburg S. 77
Hotels ab 10 Tagen vor Reisebeginn 100%

Wasserweg der Zaren S. 79
bis 40 Tage vor Reisebeginn 25%
39–30 Tage vor Reisebeginn 40%
29–15 Tage vor Reisebeginn 70%
14–2 Tage vor Reisebeginn 80%
1–0 Tage vor Reisebeginn 100%

Ferienhäuser Island S. 90
bis 31 Tage vor Übernahme 20%
30–0 Tage vor Übernahme 100%

Island S. 91 & 92
bis 32 Tage vor Reisebeginn 25%
ab 31 Tagen vor Reisebeginn wie „übrige Reisen“

Grönlandreisen S. 96 & 98
wie „übrige Reisen“ – Ausnahme:
35–8 Tage vor Reisebeginn 50%

Grönlandreisen S. 97 & 99
bis 90 Tage vor Reisebeginn 25%
89–35 Tage vor Reisebeginn 60%
34–8 Tage vor Reisebeginn 95%
7–0 Tage vor Reisebeginn 100%

Reisen mit Hurtigruten:
bis 50 Tage vor Reisebeginn 10%
49–27 Tage vor Reisebeginn 40%
26–20 Tage vor Reisebeginn 60%
19–7 Tage vor Reisebeginn 90%
6–0 Tage vor Reisebeginn 100%

übrige Reisen:
bis 61 Tage vor Reisebeginn 10%
60–31 Tage vor Reisebeginn 20%
30–16 Tage vor Reisebeginn 50%
15–8 Tage vor Reisebeginn 75%
7–0 Tage vor Reisebeginn 100%

Bitte beachten Sie, dass Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Anlässe sowie Reisedokumente wie Flug-, Bahn- oder Fährentickets nach Ausstellung und unabhängig vom Abreisetermin in den meisten Fällen nicht mehr umgebucht oder annulliert werden können und somit 100% Spesen anfallen.

Vor allem Flugtickets müssen oft innerhalb von 3 Tagen nach Reservation ausgestellt werden (s. Hinweis in der Auftragsbestätigung). Beachten Sie auch die individuellen Annullationsbestimmungen für Ferienhaus-Mieten, welche in den jeweiligen Katalogen ausdrücklich erwähnt sind.

6. Reiseversicherung

Der Abschluss einer Annullierungskosten-Versicherung inkl. vorzeitige Rückreise ist obligatorisch. Sie deckt die entstehenden Annullationskosten u.a. bei schwerer Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten oder seiner Familienangehörigen. Beachten Sie die ausführlichen Angaben auf dem Versicherungsausweis.

Zusätzlich empfehlen wir Ihnen unbedingt, eine Reisegepäck-Versicherung abzuschliessen. Bitte kontrollieren Sie auch, ob Sie über eine ausreichende Deckung bei Unfall und Krankheit im Ausland verfügen.

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN GLUR SOMMER 2010

7. Ersatzreisender

7.1 Wenn Sie Ihre Reise absagen müssen, können Sie unter folgenden Voraussetzungen eine Ersatzperson die Reise antreten lassen:

7.1.2 Die Ersatzperson übernimmt das Reisearrangement zu den gleichen Bedingungen wie sie mit Ihnen vereinbart wurden.

7.1.3 Es stehen keine gesetzliche Bestimmungen, behördlichen Anordnungen oder Tarifvorschriften der Teilnahme der Ersatzperson entgegen.

7.1.4 Die Ersatzperson erfüllt die besonderen Reiseerfordernisse (Pass, Visa, Impfvorschriften).

7.1.5 Die Ersatzperson übernimmt alle mit der Umbuchung anfallenden Mehrkosten (Umbuchungsgebühren oder Preisaufschläge der Leistungsträger).

7.1.6 Sie haften uns oder Ihrer Buchungsstelle zusammen mit der Ersatzperson persönlich und solidarisch für die Zahlung des vereinbarten Preises für das Reisearrangement und alle durch die Umbuchung auf die Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

7.1.7 Für die Umbuchung belasten wir eine Umbuchungsgebühr von CHF 100.– pro Person, welche mit der Anmeldung der Umbuchung zu bezahlen ist. Diese Gebühr ist zusätzlich zu allfällig durch die Umbuchung entstehenden Mehrkosten zu bezahlen.

7.2 Falls eine Ersatzperson unter den oben genannten Voraussetzungen die Reise antritt, werden Ihnen jedoch keine Annullierungskosten gemäss § 5 ff. in Rechnung gestellt.

7.3 Der Eintritt einer Ersatzperson ist unter Vorbehalt der organisatorischen Möglichkeiten bis spätestens 2 Arbeitstage vor Reisebeginn zulässig.

7.4 Benennen Sie den Ersatzreisenden zu spät oder kann er aufgrund der Reiseerfordernisse, behördlicher Anordnungen usw. nicht teilnehmen, so gilt Ihre Reiseabsage als Annullation (§ 5 ff.).

8. Änderungen

8.1 Glur behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise vor Ihrer Buchung zu ändern. Ihre Buchungsstelle orientiert Sie darüber vor Vertragsabschluss.

8.2 In Ausnahmefällen kann der vereinbarte Preis nach Vertragsabschluss erhöht werden, z.B. infolge nachträglicher Erhöhung von Beförderungskosten (inkl. Treibstoffzuschläge), neu eingeführter oder erhöhter staatlicher Abgaben/Gebühren (Flughafentaxen, Landegebühren usw.), Wechselkursänderungen oder staatlich verfügbarer Preiserhöhungen (Mehrwertsteuer usw.). Solche Erhöhungen können entsprechend an Sie weitergegeben werden. Glur wird Preiserhöhungen bis spätestens 22 Tage vor Reisebeginn vornehmen.

8.3 Glur behält sich in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne Leistungen (z.B. Unterkunft, Transportart/-mittel, Fluggesellschaften/-zeiten etc.) zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Glur bemüht sich, gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten und orientiert Sie raschmöglichst über solche Änderungen und Auswirkungen auf den Preis.

8.4 Führen Programm- oder Leistungsänderungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 %, so haben Sie folgende Rechte:

8.4.1 Annahme der Vertragsänderung.

8.4.2 Innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlicher Rücktritt vom Vertrag. Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet.

8.4.3 Innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftliche Bestätigung über Ihre Teilnahme an der vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise. Glur ist bemüht, eine solche wenn immer möglich anzubieten.

Lassen Sie Ihrer Buchungsstelle keine Mitteilung gem. § 8.4.2/3 zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der Post als A-Sendung übergeben).

8.5 Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind in jedem Fall ausgeschlossen.

9. Reiseabsagen

9.1 Glur kann die Reise absagen, wenn Sie durch Handlungen/Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. Der bereits bezahlte Reisepreis wird rückerstattet; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullationskosten gem. § 5.2 ff. und weitere Schadenersatzforderungen.

9.2 Für gewisse Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl (s. Reiseausschreibung). Wird diese nicht erreicht, so kann Glur die Reise bis spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Reisebeginn absagen. Ihre Rechte richten sich nach § 8.4 ff.; weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.

9.3 Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen etc.), behördliche Massnahmen oder Streiks können Glur veranlassen, die Reise abzusagen. Glur orientiert Sie raschmöglichst und ist bemüht, eine gleichwertige Ersatzreise anzubieten. Nehmen Sie daran teil, wird der bereits bezahlte Reisepreis angerechnet; eine allfällige Preisdifferenz wird rückerstattet. Nehmen Sie daran nicht teil, wird der bezahlte Reisepreis unverzüglich rückerstattet. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. Zum formellen Vorgehen siehe § 8.4 ff.

9.4 Glur ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, werden Sie raschmöglichst informiert. Ihre Rechte richten sich nach § 8.4 ff.

10. Programmänderung während der Reise

10.1 Sollte während der Reise eine erhebliche Programmänderung vorgenommen werden, vergütet Glur eine allfällige Differenz zwischen vereinbartem Reisepreis und effektiv erbrachter Dienstleistung.

10.2 Wird ein erheblicher Teil der vereinbarten Reise nicht erbracht oder lehnen Sie aus wichtigen Gründen Programmänderungen, welche zur Vermeidung des Ausfalls von erheblichen Reisetiteln vorgesehen sind, ab, wird Ihnen die Glur-Reiseleitung oder der Leistungsträger bei der Organisation der Rückreise behilflich sein. Glur vergütet Ihnen den Unterschied zwischen dem bezahlten Reisepreis und jenem der bereits erbrachten Dienstleistungen. Weitergehende Schadenersatzforderungen richten sich nach § 13.

11. Vorzeitige Rückkehr

11.1 Sollten Sie aus irgendeinem Grund die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen Glur den Preis für das Reisearrangement nicht zurückerstatten. Allfällige nicht bezogene Leistungen werden Ihnen jedoch nach Möglichkeit zurückerstattet, sofern und soweit uns diese von den Leistungsträgern nicht belastet werden.

11.2 Wir sind berechtigt, eine nach dem uns dabei entstehenden Aufwand bemessene Bearbeitungsgebühr (min. CHF 100.– pro Person) in Abzug zu bringen.

11.3 In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung/Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird die Glur-Reiseleitung oder der Leistungsträger soweit wie möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückkehr behilflich sein.

12. Reklamationen

12.1 Entspricht die Reise nicht der Beschreibung im Glur-Prospekt resp. der Auftragsbestätigung oder ist sie mit einem erheblichen Mangel behaftet, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei der Glur-Reiseleitung, dem Leistungsträger oder bei Glur direkt unverzüglich und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.

12.2 Sollte Abhilfe nicht möglich oder ungenügend sein, so lassen Sie sich die gerügten Mängel/den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung/vom Leistungsträger schriftlich bestätigen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung Ihrer Ersatzansprüche.

12.3 Wird innert 48 Stunden keine Lösung offeriert und handelt es sich um einen erheblichen Mangel, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden

Kosten werden im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Beleg von Glur ersetzt, vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (§ 12.1/2) verlangt (zur Höhe dieses Schadenersatzes s. § 13).

12.4 Sofern Sie Mängel, Rückvergütungs-/Schadenersatzforderungen gegenüber Glur geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach der Rückkehr Glur schriftlich mit Beilage der Bestätigung der Reiseleitung/des Leistungsträgers und allfälliger Beweismittel unterbreiten.

12.5 Jegliche Schadenersatzforderungen gegenüber Glur verjähren innert einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Ende der gebuchten Reise folgenden Tag.

13. Haftung

13.1 Glur vergütet den Wert vereinbarter, aber nicht resp. schlecht erbrachter Leistungen oder Ihres Mehraufwandes, soweit es der Glur-Reiseleitung/dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen und auch kein eigenes Verschulden Ihrerseits vorliegt. Unsere Haftung ist jedoch auf insgesamt den zweifachen Reisepreis beschränkt und umfasst nur den unmittelbaren Schaden.

13.2 Glur haftet nicht, falls infolge Flugverspätungen oder Streiks Programmänderungen erfolgen müssen, Ebenso haften wir nicht für Änderungen, die auf höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder Verspätungen von Dritten, für die wir nicht einzustehen haben, zurückzuführen sind..

13.3 Glur haftet nicht für Schäden oder Verluste, welche Sie im Zusammenhang mit der Benützung von Transportunternehmen (Flug, Bahn, Schiff, Bus,) erleiden.

In solchen Fällen sind Ihre Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summe beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetze ergeben.

13.4 Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen und Erkrankung während der Reise übernimmt Glur die Haftung, sofern diese durch Glur oder seine Leistungsträger schuldhaft verursacht wurden. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen (§ 13.3).

13.5 Bei Sach- und Vermögensschäden, haftet Glur, sofern die Glur-Reiseleitung oder den beauftragten Leistungsträger ein Verschulden trifft; die Haftung von Glur ist auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten internationaler Abkommen. 13.6 Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können während der Reise lokale Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Diese können mit Risiken verbunden sein (z.B. geforderte körperliche Konstitution). Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen/Ausflügen teilnehmen. Glur kann deshalb dafür auch keine Haftung übernehmen.

14. Sicherstellung

Glur ist Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantiert Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer Buchung einbezahlten Beträge (www.garantiefonds.ch).

15. Ombudsman

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman für das Reisegewerbe gelangen. Dieser ist bestrebt, eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen:

Ombudsman der Schweizer Reisebranche
Postfach
4601 Olten

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und Glur Reisen AG ist schweizerisches Recht anwendbar. Für Klagen gegen Glur wird der ausschliessliche Gerichtsstand Basel vereinbart.